

Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Prüfungsordnung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.

**Erste Satzung zur Änderung
der Gemeinsamen Studienordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau
– Entwicklung und Produktion sowie
Maschinenbau – Fahrzeugtechnik
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Studienordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau – Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Stralsund vom 05. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zugelassen werden können grundsätzlich Absolventen dieses sowie anderer berufsqualifizierender Maschinenbau-Studiengänge (Bachelor oder Diplom), die den Abschluss im Umfang von mindestens 210 CP nachweisen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Absolventen eines Bachelor-Studienganges oder vergleichbaren Studienganges mit mindestens 210 CP in einer verwandten Ingenieurdisziplin entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassungsmöglichkeit zu den Masterstudiengängen Maschinenbau-Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau-Fahrzeugtechnik.“

c) In Absatz 4 wird Satz 3 neu eingefügt:

„Die Auflagen können auch studienbegleitend bis zur Anmeldung der Master-Arbeit erfüllt werden.“

2. Die Tabelle in Teil II Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau - Entwicklung und Produktion § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Module (SWS Vorlesung/Übung/Seminar/Labor)	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	Prüfung	SWS	CP
Pflichtmodule zur Vertiefung der mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen					16	20
MEPM 1000 Ausgewählte Kapitel der Mathematik	3/1/0/0			K 120	4	5
MEPM 1100 Höhere Dynamik	4/0/0/0			K 120	4	5
MEPM 1200 Höhere Technische Festigkeitslehre	3/1/0/0			K 120	4	5
MEPM 1300 Angewandte Informatik	2/2/0/0			K 120	4	5
Pflichtmodule zur Vertiefung der Ingenieur Anwendungen					12	14
MEPM 1500 Computational Fluid Dynamics	2/2/0/0			K 120	4	5
MEPM 1600 Impuls-, Wärme-, Stoffübertragung	4/0/0/0			K 120	4	4
MEPM 1700 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik		3/0/0/1		B 30	4	5
Wahlpflichtmodule zur Vertiefung, Schwerpunktsetzung					16	20
MEPM 3XXX Wahlpflichtmodule, siehe unten		s. u.		s. u.		
Pflichtmodule zu Fachübergreifenden Lehrinhalten					8	8
MEPM 2000 Finanzwirtschaft/Finanzmanagement	2/0/2/0			K 120	4	4
MEPM 2100 Strategisches Management		1/0/1/0		K 120	2	2
MEPM 2200 Wirtschafts- und Patentrecht		2/0/0/0		K 120	2	2
Pflichtmodule Master					4	28
MEPM 2500 Master-Seminar			0/0/4/0	mündlich	4	5
MEPM 2600 Master-Arbeit			x	§ 26 PO	-	20
MEPM 2700 Master-Kolloquium			x	§ 27 PO	-	3
Summe SWS	28	24	4		56	
Summe CP	33	29	28			90
Wahlpflicht-/Wahlmodule (SWS Vorlesung/Übung/Seminar/Labor)			2. Sem.	Prüfung	SWS	CP
MEPM 3000 Produktgestaltung mit CAD/CAM			3/1/0/0	E 80	4	5
MEPM 3100 Produktion			3/1/0/0	K 120	4	5
MEPM 3200 Digitale Fabrik			3/1/0/0	K 120	4	5
MEPM 3300 e-Logistic Management			3/1/0/0	K 120	4	5
MEPM 3400 Reinraumsysteme in der Produktion			3/1/0/0	K 120	4	5
MEPM 3500 Quality Engineering und Fertigungsmeßtechnik			3/1/0/0	K 120	4	5
Erläuterung: K 120 Klausur, 120 Minuten E 80 Entwurf, 80 Stunden B 30 Belegarbeit, 30 Stunden P 30 Projektarbeit, 30 Stunden						

Alternativ sind nach der Prüfungsordnung § 31 andere Prüfungsleistungen möglich.
Im zweiten Regelsemester müssen mindestens drei Wahlpflichtmodule aus den in § 31 Abs. 1 angebotenen belegt werden. Es können auch Wahlpflichtmodule aus einem anderen Masterstudiengang der Fachhochschule Stralsund gewählt werden. Insgesamt müssen 20 CP erreicht werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2011 an der Fachhochschule Stralsund für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau – Fahrzeugtechnik immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 14. Dezember 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Dezember 2010.

Stralsund, den 15. Dezember 2010

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**